



Abbau und Auffüllung Tongrube Gritt

Koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz (KoG)

- Überbauungsordnung «Tongrube Gritt»
- Änderungen Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement
- Baugesuch Abbau, Auffüllung, Aufwertung und Maschinenweg
- Rodungsgesuch

1.6 Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht

(Bericht nach Art. 47 RPV)

Bereinigte Vorprüfung



Änderungen gegenüber der Vorprüfungsfassung vom 27. September 2021 sind **rot** gekennzeichnet.

Bern, **11. Oktober 2022**

Impressum

Auftraggeber

Ziegelei Schüpfen AG
Ziegeleistrasse 23
3054 Schüpfen

Planungsbehörde

Gemeinde Schüpfen
Dorfstrasse 17
3054 Schüpfen

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Martin Lutz

Titelbild: © M. Hostettler, Cycad AG, März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand und -ziele	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Kommunale Planungen	5
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen.....	7
1.4 Anlass und Planungsziel	9
1.5 Planungsorganisation	9
2. Planungsmassnahmen	10
2.1 Überbauungsordnung «Tongrube Gritt».....	10
2.2 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement.....	13
2.3 Umweltverträglichkeitsbericht	14
2.4 Mehrwertabgabe.....	14
3. Planerische Beurteilung.....	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.....	15
3.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland	15
3.4 Auswirkungen der Planung.....	15
3.5 Würdigung.....	19
4. Planerlassverfahren.....	19
4.1 Grundsätzliches zu den Verfahren.....	19
4.2 Öffentliche Mitwirkung.....	20
4.3 Kantonale Vorprüfung.....	23
4.4 Öffentliche Auflage	23
4.5 Beschluss	23

1. Planungsgegenstand und -ziele

1.1 Ausgangslage

Geografische Übersicht und Planungsgebiet

Das Planungsgebiet zur Erweiterung der Tongrube Gritt befindet sich im Gebiet der heutigen Tongrube bzw. südwestlich der Ziegelei Schüpfen. Die Tongrube Gritt und die Ziegelei Schüpfen gehören seit 22 Jahren zur Ziegelei Rapperswil L. Gasser AG. Die Grube und Ziegelei in Schüpfen existieren beide seit mehr als 120 Jahren. Im Betrieb werden wechselgelagerte Mergel und Sandsteine der «Unteren Süsswassermolasse» abgebaut und vorwiegend vor Ort verarbeitet. Nachdem vor zehn Jahren die Produktion in Schüpfen rückläufig war, hat die Produktion in den letzten Jahren wieder zugenommen. Diese Entwicklung geht auf das in Schüpfen hergestellte Produkt Capo, mit Dämmstoffen gefüllte Backsteine, zurück. Diese Wärmedämmsteine wurden vom Markt gut aufgenommen und erfreuen sich einer steigenden Nachfrage.

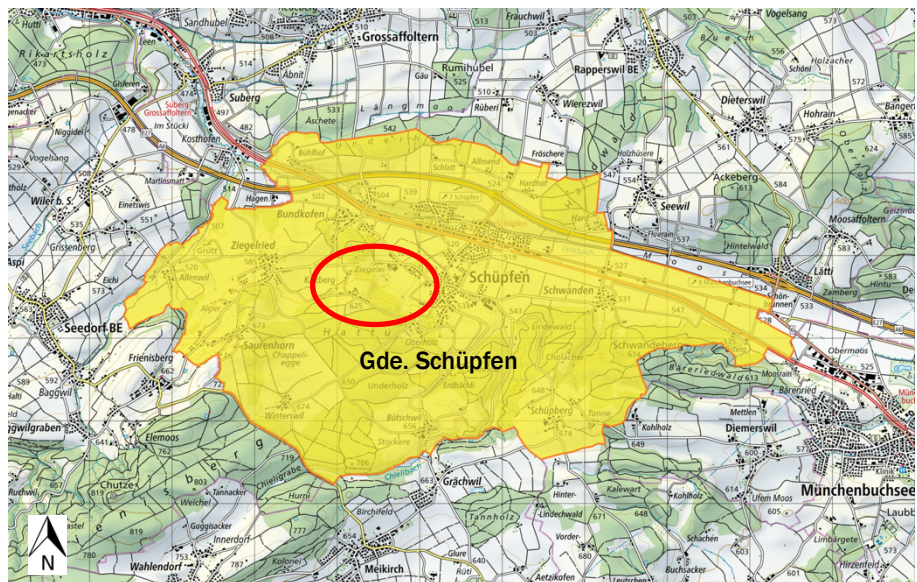


Abb. 1 Ausschnitt Landeskarte mit Gemeindegebiet Schüpfen (gelbe Fläche) und Planungsgebiet Tongrube Gritt (roter Kreis). Quelle: swisstopo (freier Massstab)

1.2 Kommunale Planungen

Rechtskräftige bau- rechtliche Grundord- nung Schüpfen

Gemäss rechtskräftiger, baurechtlicher Grundordnung (Genehmigung 17. Mai 2006) bzw. dem Zonen- und Schutzzonenplan der Gemeinde Schüpfen, ist das heutige Tonabbaugebiet Gritt als Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) ausgeschieden und grenzt westseitig an Wald (vgl. Abb. 2). Die Bestimmungen zur AAZ «Tongrube Ziegelei Schüpfen» sind in Art. 17 Baureglement grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die Ziegelei Schüpfen an sich, befindet sich gemäss Zonen- und Schutzzonenplan in der Gewerbezone «Ziegeleiareal». Die Bestimmungen zur Gewerbezone «Ziegeleiareal» sind in Art. 11 Baureglement festgelegt.

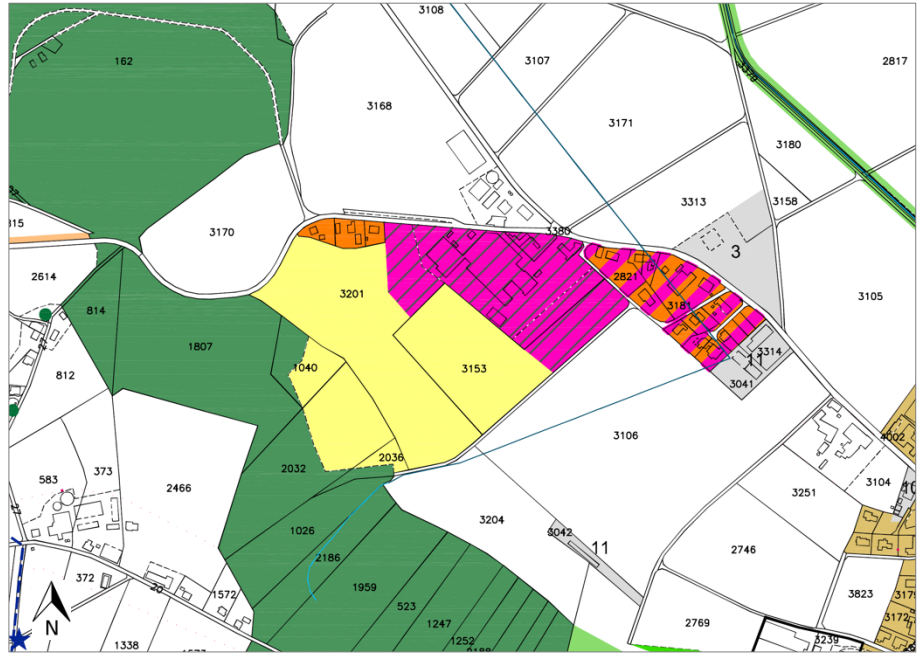


Abb. 2 Ausschnitt Zonen- und Schutzzonenplan Gebiet «Tongrube Gritt» (freier Massstab). Abbau- und Ablagerungszone (gelb), Gewerbezone Ziegeleiareal (pink), Wald (dunkelgrün)

Ortsplanungsrevision / Planbeständigkeit

Die Gemeinde Schüpfen führt momentan eine Gesamtrevision der Ortsplanung mit Festlegung der Gewässerräume durch (Stand: Beschlussfassung 8.9.2021 bzw. in **Genehmigung**). Im Rahmen einer Koordinationsitzung mit der Gemeinde im Dezember 2020 wurde die Planungsbehörde darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der Überbauungsordnung eine Hürde bzgl. Planbeständigkeit im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision entstehen kann. Damit das Planungsvorhaben der Tongrube Gritt nicht der neuen Planbeständigkeit durch die revidierte Ortsplanung unterliegt, wurde es als sinnvoll und zweckmässig erachtet, das Gebiet von der Ortsplanungsrevision auszunehmen. Hierfür wurde der Gemeinde vorgängig zur öffentlichen Auflage ein entsprechender Perimeter übermittelt. Für den im Zonen- und Schutzzonenplan als «Von der Revision ausgenommenes Gebiet» bezeichnete Perimeter gelten somit weiterhin die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung vom 17. Mai 2006. Dies bedeutet, dass der bezeichnete Perimeter nachträglich zur Ortsplanungsrevision geändert werden kann.

Kommunaler Richtplan

Für den Tonabbau, die Wiederauffüllung und Rekultivierung besteht ein alter kommunaler Richtplan «Tongrube Ziegelei Schüpfen AG» mit Genehmigung vom 16. Februar 1990 durch die ehem. kantonale Baudirektion¹.

Heutige Abbaubewilligung

Der heutige Abbau für die Ziegelei Schüpfen beruht auf der Baubewilligung vom 21. September 1993 und der Gewässerschutzbewilligung vom 15. September 1993. Der Abbau ist eingeteilt in die fünf Etappen A1 bis A5 und befindet sich zurzeit in den beiden Etappen A3 und A4. Die verbleibenden bewilligten Reserven in den Etappen A1 bis A4 (ohne A5) betragen konservativ geschätzt rund 90'000 m³ (fest).

¹ heute Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.3.1 Kantonaler Richtplan 2030

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Der kantonale Richtplan 2030² nennt im Strategieteil Kapitel C «Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen» bzw. C5 «Ver- und Entsorgung» allgemein formulierte thematische Zielsetzungen. Im Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung wird auf den kantonalen Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) verwiesen. Gemäss Massnahmenblatt C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» wird der Standort Gritt in Schüpfen bzw. die Erweiterung des bestehenden Standorts im Wald mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» aufgeführt.

1.3.2 Kantonaler Sachplan ADT

Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie und Transporte

Der Kanton Bern legt im Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)³ die Ziele, Grundsätze und Aufgaben in diesem Sachbereich fest und schafft die planerischen Voraussetzungen die Versorgung mit Baurohstoffen sowie für die Entsorgung von Bauabfällen. Die Abbaustandorte werden jedoch von den Regionen in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen festgelegt.

1.3.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Die Region seeland.biel/bienne hat ihre Entwicklungsabsichten im Bereich der Steine und Erden im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)⁴ geregelt. Dieser legt die Ver- und Entsorgungsstrategie sowie Grundsätze, Standorte, Massnahmen und Regeln für das Controlling. Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland ist für die Regionsgemeinden und die kantonalen Amtsstellen verbindlich.

Rohstoffsäule Biel-Süd – Standort Gritt

Der Standort Gritt (Gemeinde Schüpfen) bildet zusammen mit den Standorten Bütschwilfeld (Gemeinde Schüpfen), Chrützhöchi (Gemeinde Lyss), Banholz (Gemeinde Lyss), Bodenacher (Gemeinde Radelfingen), Zilmatt (Gemeinde Rapperswil) die Rohstoffsäule Biel-Süd. Das Tonvorkommen in Schüpfen steht seit Jahrzehnten im Abbau. Angesichts der Nähe zur Ziegelei Schüpfen ist ein Abbau des Tonvorkommens auch künftig sinnvoll und zweckmässig. Technische und betriebliche Optimierungen des Abbauvorgangs bezüglich ökologischem Ausgleich und Landschaftsschutz sind möglich und nötig. Sie müssen jedoch stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen werden.

Standortbezogene Festlegungen

Der Tonabbau am Standort Gritt umfasst neben dem aktuell bewilligten Abbaugelände bzw. der heutigen Ziegelei Schüpfen (Ausgangslage) eine kurzfristige Erweiterung gegen Westen (Festsetzung 5a) sowie ein potenzielles längerfristiges Erweiterungsgebiet gegen Südosten (Vororientierung 5b). Vergleiche hierzu Abb. 3 auf der folgenden Seite.

² Vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt. Richtplananpassungen '16 und '18.

³ Vom Regierungsrat des Kantons Bern auf den 15. August 2012 in Kraft gesetzt.

⁴ Vom Kanton Bern am 9. August 2012 genehmigt.

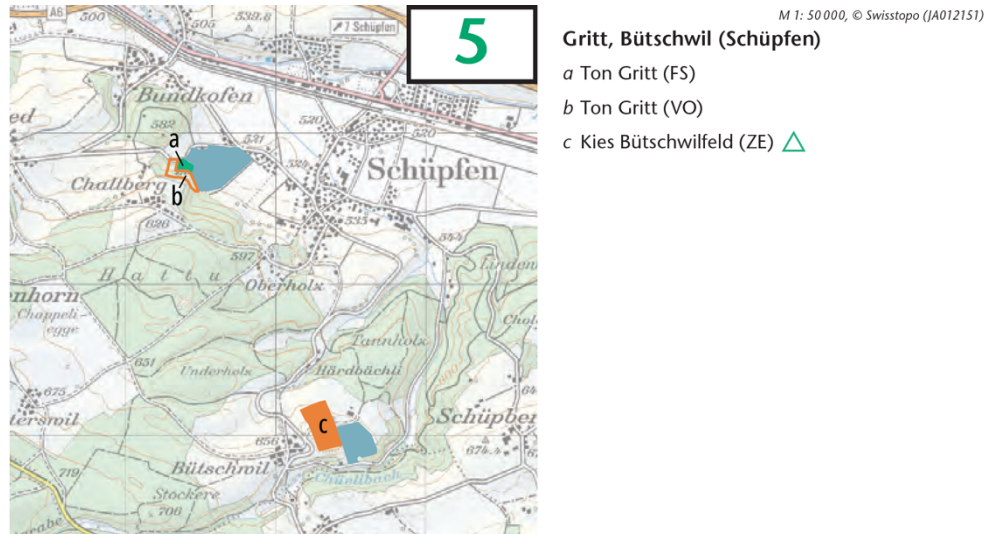


Abb. 3 Behördenverbindliche Festlegungen zu den Standorten Gritt und Bütschwil

Verpflichtung zur planerischen Umsetzung

Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland verpflichtet die Standortgemeinde Schüpfen dazu, für die festgesetzte Erweiterung 5a innert 15 Jahren (also bis 2027) eine kommunale Überbauungsordnung zu erlassen, damit der Abbau und die Auffüllung der Tongrube grundeigentümerverbindlich gesichert und weitergeführt werden kann.

Revision des regionalen Richtplans ADT Biel-Seeland

Aufgrund neuester Erkenntnisse aus dem Abbauprojekt zur Erweiterung des Tonabbaus, beantragte die Ziegelei Schüpfen AG im Mai 2021 den regionalen Richtplan ADT nachzuführen und den festgesetzten Abbauperimeter 5a vom Norden in den Süden zu verschieben sowie von 0.8 ha auf 1.7 ha zu vergrössern. Die Nachführung betrifft jedoch lediglich die Richtplankarte. Am Richtplantext, den behördenverbindlichen Anweisungen und dem festgesetzten Rohstoffvolumen von 0.4 Mio. m³ ergeben sich keine Änderungen. **Mit Verfügung vom 6. Mai 2022 wurde der nachgeführte Richtplan ADT Biel-Seeland durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.**

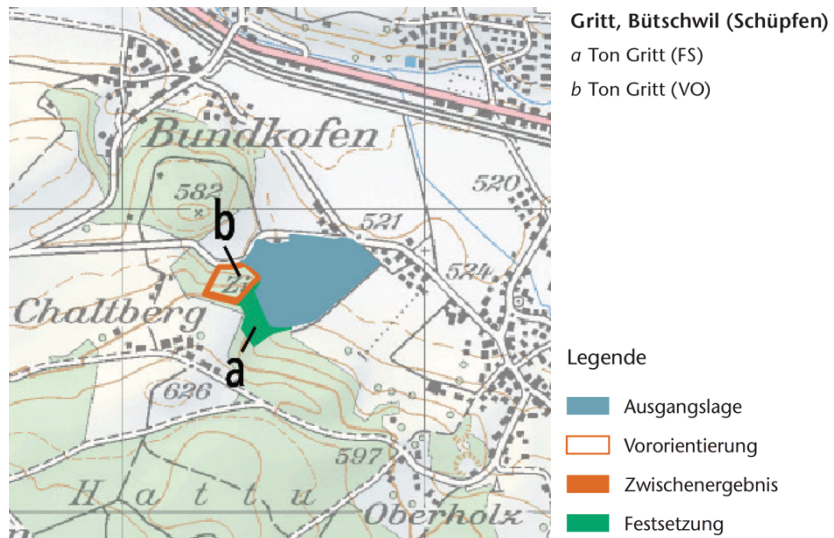


Abb. 4 Beantragte Änderung der Richtplankarte am Standort Gritt, Massstab 1:25:000

1.4 Anlass und Planungsziel

Einleitung der Nutzungsplanung

Damit die gemäss regionalem Richtplan ADT Biel-Seeland langfristige Versorgung der beiden Ziegeleien Schüpfen und Rapperswil sowie die Sicherung der Tonabbaureserven am Standort Gritt sichergestellt werden können, müssen die weiteren Planungsschritte auf Stufe Nutzungsplanung eingeleitet werden. Das Ziel besteht darin, eine Überbauungsordnung mit Baugesuch für den Abbau und die Auffüllung der Tongrube Gritt zu erarbeiten, welche die bisherigen Planungsinstrumente ablösen wird.

1.5 Planungsorganisation

Planungsbehörden

Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinden Schüpfen, vertreten durch den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse wurden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Baukommission

Der Gemeinderat Schüpfen delegiert die Begleitung der Erweiterungsplanung an die Baukommission. Die Baukommission war Antrag stellendes Organ an den Gemeinderat und hat Zwischen- und Schlussergebnisse dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Projektleitung und Auftragnehmer

Die inhaltliche Bearbeitung wurde durch ein Projektteam begleitet, dem Vertreter der Ziegelei Schüpfen AG sowie die Auftragnehmer angehören. Die Projektleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- BHP Raumplan AG
 - Nutzungsplanung (Erlass UeO und Änderung NSZP/BR)
- Cycad AG
 - Gesamtprojektleitung
 - Koordination Subplaner
 - Technisches Projekt
 - Umwelt und Wald
- Vertretungen Subplaner (Boden, Geologie, Hydrogeologie etc.)
- Vertretung der Unternehmung Ziegelei Schüpfen AG

Überbauungsordnung

Die Ziegelei Schüpfen AG beauftragte das Büro BHP Raumplan AG mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung und den dazugehörigen Planungsinstrumenten. Die Überbauungsordnung bildet für das gesamte Projekt das massgebliche Verfahren.

Technisches Projekt / Baugesuch

Die Ziegelei Schüpfen AG betraute die Firma Cycad AG mit der Gesamtprojektleitung, der Koordination der Subplaner und der Ausarbeitung des technischen Projekts sowie der Baugesuchsakten für den Abbau und die Auffüllung der Tongrube Gritt.

Umwelt und Wald

Gleichzeitig mit der Erarbeitung des technischen Projekts und der Überbauungsordnung laufen die Arbeiten zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und zum Rodungsgesuch. Gleich wie beim technischen Projekt, hat die Ziegelei Schüpfen AG der Firma Cycad AG den entsprechenden Auftrag zur Koordination der Erstellung des UVB und des Rodungsgesuchs erteilt. Die einzelnen Themen des UVB werden durch entsprechende Subplaner erarbeitet.

2. Planungsmassnahmen

2.1 Überbauungsordnung «Tongrube Gritt»

Mit der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» werden die im öffentlichen Interesse stehenden Inhalte zur Tongewinnung, zur Auffüllung und Endgestaltung sowie zur Rekultivierung festgelegt. Die raumwirksamen Festlegungen sind in den Überbauungsplänen I bzw. II und die dazugehörigen Bestimmungen in den Überbauungsvorschriften ersichtlich.

Die vorliegende Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» baut hauptsächlich auf dem technischen Projekt zum Tonabbau und Auffüllung Gritt, Schüpfen (Betriebszustände 1 bis 3)⁵ auf, berücksichtigt die Inhalte des Rodungsgesuchs⁶ und nimmt die Massnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Umweltverträglichkeitsbericht⁷ auf.

Nachfolgend wird kurz auf die wesentlichen Themen der Überbauungsordnung eingegangen. Die Erläuterungen folgen dem Aufbau der Überbauungsvorschriften.

Kap. A Allgemeines

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich umfasst die offene Grubenfläche (ehem. Abbau- und Ablagerungszone), teile des Kulturlands (insb. für die Ersatzaufforstung) und Teile des Waldareals (gemäss Festsetzungspereimeter des regionalen Richtplans ADT Biel-Seeland). Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird zudem die Festlegungen und Bestimmungen gemäss rechtskräftiger baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Schüpfen – bestehend aus Zonen- und Schutzzonenplan sowie Baureglement – ablösen.

Kap. B Abbau

Art. 5 Abbaubereich

Der Abbaubereich begrenzt die festgesetzte Erweiterung gemäss regionalem Richtplan ADT Biel-Seeland sowie das bestehende offene Grubenareal (grösstenteils ehem. Abbau- und Ablagerungszone). Gegenüber der Wohnzone 2 und der Ziegelriedstrasse verläuft der Abbaubereich in einem Abstand von 15.0 m zum Wirkungsbereich der Überbauungsordnung. Ansonsten verläuft der Abbaubereich in einem Abstand von 5.0 m zum bestehenden Waldrand bzw. 5.0 bis 10.0 m zum Rodungspereimeter oder verläuft entlang des Betriebsareals oder bestehenden Parzellen. **Die geschätzte Abbau- menge innerhalb des Abbaubereichs beträgt rund 630'000 m³ (Festmass).**

Art. 6 Abbauwand

Die Abbauwand wird mittels verbindlichen Böschungsverhältnissen bestimmt, damit die Sicherheit des Personals und das Einhalten des Rodungspereimeters immer gewährleistet wird. Der Schutzstreifen zwischen Abbaubereich und Rodungspereimeter beträgt zwischen 5.0 und 10.0 m. **Bei Abweichungen von den vorgegebenen Schutzmassnahmen ist eine geologische Fachperson beizuziehen.**

⁵ Vgl. 2 Baugesuch Abbau, Auffüllung, Aufwertung und Maschinenweg. Cycad AG. 31.10.2022.

⁶ Vgl. 2.7 Technischer Bericht, Kap. 41 Rodung und Aufforstung. Cycad AG. 31.10.2022.

⁷ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 31.10.2022.

Kap. C Auffüllung und Endgestaltung**Art. 8** Auffüllbereich

Der Auffüllbereich orientiert sich am Abbaubereich. Im Endzustand wird dieser Bereich vollends aufgefüllt und wiederhergestellt sein und sich optimal an das angrenzende Terrain angleichen. **Die geschätzte Auffüllmenge innerhalb des Auffüllbereichs beträgt rund 1'065'000 m³ (Festmass).**

Art. 9 Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Die Ablagerung anderer Materialien ist nicht zugelassen. Die Qualität des Auffüllmaterials wird somit eindeutig und abschliessend festgelegt. Da es sich nicht um eine Deponie handelt, erübrigt sich der Verweis auf einen Deponietyp nach eidgenössischer Abfallverordnung (VVEA). Das zugeführte Material muss dabei von der Grubenbetreiberin sachgerecht kontrolliert werden. Sofern wenig standfestes Material eingebaut wird, ist die Auffüllung durch eine geotechnische Fachperson zu begleiten.

Art. 10 Topografische Endgestaltung

Mit der topografischen Endgestaltung soll einerseits der Charakter der bestehenden Geländekante wiederhergestellt und andererseits die land- und waldwirtschaftliche Nutzung optimiert werden. Zudem wird durch die gleichmässig geneigte Ebene die natürliche Entwässerung sichergestellt.

Art. 11 Freihaltebereich Gewässerentwicklung

Für die langfristige Sicherung einer allfälligen alternativen Linienführung des «Ziegeleibächlis» werden innerhalb der Überbauungsordnung nördlich der Parzelle Nr. 3381 (Flurwegparzelle) ein «Freihaltebereich Gewässerentwicklung» mit einer Breite von 11m ab nördlicher Parzellengrenze der Parzelle Nr. 3381 festgelegt und in den Überbauungsvorschriften entsprechend Bestimmungen formuliert. Ziel ist es, einen Korridor im umgestalteten Kulturland zu sichern und bestehendes Kulturland (ausserhalb des UeO-Wirkungsbereichs) zu schonen. Ob und wann das «Ziegeleibächli» umgelegt und renaturiert werden kann, ist jedoch offen. Der heutige offene Verlauf des Fließgewässers wird inkl. Gewässerraum hinweisend dargestellt.

Kap. D Rekultivierung und Folgenutzung**Art. 14** Übriger Wald

Für die beanspruchte Rodungsfläche wird auf der Parzelle Nr. 3204 flächengleicher Ersatz geleistet. Aus diesem Grund entsteht im Endzustand gemäss Überbauungsplan II mit der Fläche «Übriger Wald» ein Aufforstungsüberschuss. Dieser im Endzustand resultierende Aufforstungsüberschuss von 25'731 m² wird hiermit festgehalten und soll der Grubenbetreiberin nach Realisierung der entsprechenden Aufforstungen für zukünftige Projekte zur Verfügung stehen.

Art. 15 Kulturland

Die Nachnutzungen sind im Überbauungsplan II verbindlich festgelegt. Zudem wird festgelegt, dass die dargestellten Fruchtfolgeflächen auf den Parzellen Nrn. 3201 und 3153 im Umfang von 34'900 m² wiederhergestellt werden müssen. Die Fruchtfolgefläche auf der Parzelle Nr. 3204 liegt zwar im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung, wird jedoch nicht durch den Abbau beansprucht.

Kap. E Bauten und Anlagen / Erschliessung**Art. 16** Temporäre Bauten und Anlagen

Aufgrund ihres speziellen Planungszwecks werden für die temporären Bauten und Anlagen innerhalb des Grubenareals keine explizite Baumasse festgelegt. Es sind nur betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zugelassen, die

als temporäre Einrichtungen dem Tonabbau, der Wiederauffüllung, der Aufbereitung und dem grubeninternen Materialtransport dienen. Neue ortsfeste Gebäude sind nicht vorgesehen.

Art. 17 Temporäres Betriebsareal

Das bezeichnete Betriebsareal dient lediglich der Aufbereitung, der Zwischenlagerung, Transportanlagen sowie dem Umschlag von Produkten für den Abbau- und den Ziegeleibetrieb. Neue ortsfeste Gebäude sind nicht vorgesehen. Es handelt sich hierbei um ein temporäres Betriebsareal, welches nach abgeschlossenem **Abbau** vollständig wiederhergestellt und rekultiviert wird.

Art. 18 Erschliessung

Die Erschliessung bzw. die Zu- und Wegfahrt des Grubenareals erfolgt ab der Ziegelriedstrasse via die Arbeitszone «Ziegeleiareal». Der abgebaute Ton wird auf internen Pisten direkt zu einem Zwischendepot und später zur nahegelegenen Fabrikation geführt. Öffentliche Verkehrswege werden für die grubeninterne Erschliessung nicht tangiert.

Kap. F Schutzbestimmungen

Art. 19–26

Die Schutzmassnahmen leiten sich grösstenteils direkt aus den zum Schutz der Umwelt getroffenen Massnahmen gemäss Kapitel 5 des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)⁸ ab.

Art. 27 Naturgefahren

Sturz-, Rutsch- und Wasserprozesse werden im technischen Bericht zum Baugesuch ausführlich dargelegt⁹. Zum Schutz dieser Prozesse werden verschiedene Massnahmen empfohlen, welche auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt werden müssen. Dies sind zum Schutz vor Sturz- und Rutschprozessen für Arbeiten und Aufenthalte von Personen am Hangfuss (Bereich von 5 m am Fusse der Felswand) ein Sicherheitskonzept und zum Schutz vor Wasserprozessen ein mind. 0.4 m hoher Erddamm nördlich entlang der Parzelle Nr. 3381 (Flurweg).

Kap. G Grubenkommission und Pflichtenheft (Anhang)

Art. 28–34 inkl. Anhang

Zur Sicherstellung der gegenseitigen Information sowie für den Vollzug der Überbauungsordnung wird neu eine Grubenkommission eingesetzt. Die Grubenkommission wird in den Überbauungsvorschriften Art. 28 bis 34 festgelegt und das Pflichtenheft mit den Aufgaben und Kompetenzen ist im Anhang der Überbauungsvorschriften aufgeführt.

Kapitel H Schlussbestimmungen

Art. 35 Erweiterungsplanung

Bevor eine erneute Grubenerweiterung geplant und grundeigentümergebunden festgelegt werden kann, muss durch die Grubenbetreiberin nachgewiesen werden, dass die bestehende Grube zu mind. 200'000 m³ (fest) aufgefüllt wurde. Somit soll eine kontinuierliche Auffüllung während der Abbauphase sichergestellt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bis zur Beendigung des Abbaus wöchentlich nicht mehr als 600 m³ (fest) für die Auffüllung der Grube zugeführt werden.

⁸ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 31.10.2022.

⁹ Vgl. 2.7 Technischer Bericht, Kap. 35 Naturgefahren. Cycad AG. 31.10.2022.

Art. 36 Vereinbarungen

Für die Umsetzung der Überbauungsordnung werden verschiedene privatrechtliche Aspekte zwischen der Grubenbetreiberin, den Grundeigentümern und der Standortgemeinde in Verträgen geregelt. Beispielsweise kann ein Infrastrukturvertrag für die Benützung und den Unterhalt der Strassen abgeschlossen werden. Für die Verkehrsphase III gemäss UVB muss jedoch ein zumutbares Verkehrsregime (Fahrten, Routen, Betriebszeiten etc.) zwischen der Gemeinde und der Grubenbetreiberin vereinbart werden.

Art. 38 Geltungsdauer

Die Vorschriften gelten für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung, der Rekultivierung sowie der Vollendung der Nachsorge der Aufforstung. Der walddrechtliche Endzustand wird erst mit der Abnahme der Aufforstungen durch den Forstdienst erreicht. Dies geschieht frühestens drei Jahre nach der Bepflanzung (Anwuchserfolg gemäss Rodungsbewilligung). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Grubenbetreiberin in der Pflicht zur Pflege und Betreuung dieser Waldflächen inkl. forstlicher Infrastruktur (Erschliessung).

2.2 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird die Festlegungen und Bestimmungen gemäss rechtskräftiger baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Schüpfen – bestehend aus Zonen- und Schutzzonenplan sowie Baureglement – ablösen. Daher wurde bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision ein Gebiet ausgeschieden, welches von der Revision ausgenommen werden soll (vgl. Kap. 1.2). Der im Zonen- und Schutzzonenplan als «Von der Revision ausgenommenes Gebiet» bezeichnete Perimeter wird nun mit der vorliegenden Änderung abgelöst.

2.2.1 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan

*Anpassung im Bereich
des Tonabbaugebiets
Gritt*

Die im Zonen- und Schutzzonenplan der Gemeinde Schüpfen für das Tonabbaugebiet Gritt grundeigentümerverbindlich festgelegte Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) bzw. der im Rahmen der Ortsplanungsrevision angemerkte Perimeter «Von der Revision ausgenommenes Gebiet» wird durch den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung abgelöst. Dieser umfasst neu die offene Grubenfläche, teile des Kulturlands und Teile des Waldareals. Für die Plandarstellung wird auf das separate Änderungsdokument «1.4 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan» verwiesen.

2.2.2 Änderung Baureglement

*Anpassungen Art. 17
und Anhang BR*

Durch die Aufhebung der Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) für das Tonabbaugebiet Gritt kann auch die dazugehörige Bestimmung zur AAZ gemäss Art. 17 Baureglement **angepasst** werden. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung. Der Art. 17 Baureglement bleibt weiterhin bestehen bzw. **wird auf die verbleibende** AAZ «Kiesgrube Bütschwil» **angepasst**. Vergleiche hierzu das separate Änderungsdokument «1.5 Änderung Baureglement».

*Schlussbestimmungen
und Anhang*

Art. 51 Baureglement wird mit einem weiteren Absatz zum Inkrafttreten der Änderung der baurechtlichen Grundordnung ergänzt und der Anhang mit der neuen Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» nachgeführt.

2.3 Umweltverträglichkeitsbericht

Umweltschutzgesetz

Das Vorhaben unterliegt gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 1 resp. dem Anhang (Ziffer 80.3) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht (Kies und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³). Diese Prüfung stellt sicher, dass das Vorhaben die Umweltgesetzgebung einhält und der Abbau und die Auffüllung umweltverträglich betrieben werden kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens durchgeführt.

UVB Hauptuntersuchung

Die Untersuchungen wurden zwischen Sommer 2020 und 2021 durchgeführt. Die Koordination der Arbeiten und der Informationsaustausch wurden mittels Projektleitungssitzungen sichergestellt. Die Resultate der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit sowie die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Umweltverträglichkeitsbericht im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Seite 34 ff.) festgehalten.¹⁰

2.4 Mehrwertabgabe

Reglement über die Mehrwertabgabe

Gemäss Art. 4 des kommunalen Reglements über die Mehrwertabgabe der Gemeinde Schüpfen vom 16. September 2020 vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich angemessene Sach- oder Geldleistungen.

Verfahrensvorgabe

Die kantonale Baugesetzgebung sieht zudem vor, dass bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen die Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen sind (vgl. Art. 142d Abs. 4 BauG). Im vorliegenden Fall vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Zudem hat die Gemeinde die Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unmittelbar nach deren Unterzeichnung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 120b Abs. 3 BauV).

3. Planerische Beurteilung

3.1 Allgemeines

Logische Fortsetzung des Tonabbaus

Die geplante Erweiterung des Tonabbaus in Schüpfen stellt aus technischer Sicht, bezüglich der Erschliessung und im Sinne einer optimierten Nutzung des Tonvorkommens am bestehenden Standort die logische Fortsetzung des heutigen Tonabbaubetriebes im Gebiet Gritt und deren Verarbeitung in der angrenzenden Ziegelei Schüpfen dar.

¹⁰ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 31.10.2022.

3.2 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Übereinstimmung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Die Übereinstimmung der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit den übergeordneten Instrumenten der Raumplanung von Bund, Kanton und Region ist einerseits im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Oktober 2022 im Kapitel 4.3 (Übereinstimmung mit der Raumplanung, Kap. 4.2, Seite 29) und andererseits im vorliegenden Erläuterungsbericht dargelegt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» den übergeordneten Planungen nicht entgegensteht. Weiter wurden die zeitgleich laufenden Planungen und die konkrete Abbauplanung vor Ort aufeinander abgestimmt.

3.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Behördenverbindlicher Erweiterungsperimeter «5a Gritt»

Im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland ist der Erweiterungsperimeter «5a Gritt» in der Richtplankarte dargestellt und festgelegt. Dieser wurde im Rahmen der laufenden Richtplanänderung geringfügig angepasst (vgl. Kap. 1.3.3). Beim Erweiterungsperimeter «5a Gritt» handelt es sich um einen behördenverbindlichen und somit noch zu präzisierenden Abbaubereich mit Richtplancharakter und Interpretationsspielraum. Im Rahmen der vorliegenden Überbauungsordnung wird der Abbaubereich präzisiert und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die in der Überbauungsordnung marginal durchgeführten Perimeteroptimierungen und Berücksichtigung von Parzellenstrukturen liegen im Bereich des Interpretationsspielraums für die Umsetzung der Richtplanvorgaben. Das im regionalen Richtplan ADT behördenverbindlich festgesetzte Rohstoffvolumen von 0.4 Mio. m³ bleibt hierbei unverändert.

3.4 Auswirkungen der Planung

3.4.1 Umweltaspekte

Die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsberichts zeigen, dass das Erweiterungsvorhaben mit den geplanten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und den Massnahmen über den Erhalt der ökologischen Werte alle umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen kann. Es ist folglich umweltverträglich im Sinne des Gesetzes.

3.4.2 Walderhaltung

Rodungsverbot

Das Erweiterungsvorhaben liegt vollständig im Wald. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sind Rodungen verboten. Dies gilt sowohl für dauernde wie auch für vorübergehende Rodungen. Ausnahmegenehmigungen dürfen von Gesetzes wegen nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Dabei ist die Standortgebundenheit nachzuweisen und die Raumplanungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Weiter darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nachweis der Standortgebundenheit

Mit der Festsetzung des Erweiterungsgebiets «5a Gritt» im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland wurde der Bedarfsnachweis bereits im Rahmen der Richtplanung erbracht. Der bestehende Standort mit dem angepassten

Erweiterungsgebiet wurde grundsätzlich akzeptiert und die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodung sind gemäss kantonalen Praxis erfüllt.

Waldbilanz

Eine ausgewogene Waldbilanz im bestehenden Abbauperimeter ist Voraussetzung für die Erteilung neuer Rodungsbewilligungen. Im technischen Bericht bzw. im Kapitel 41 «Rodung und Aufforstung» wird die Waldbilanz mit ihren Auswirkungen auf die zukünftigen definitiven Rodungen im Erweiterungsgebiet im Detail hergeleitet und nachgewiesen. Für die neu gerodete Fläche wird ein flächengleicher Ersatz innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung geleistet.¹¹

3.4.3 Schutz des Kulturlands

Beanspruchung von Kulturland

Bei Beanspruchung von Kulturland durch andere bodenverändernde Nutzungen (Abbau- und Ablagerungsvorhaben) im Sinne der Baugesetzgebung¹² gelten seit dem 1. April 2017 die Anforderungen gemäss Art. 8a und 8b BauG sowie Art. 11a ff. BauV. Für die Beanspruchung von Kulturland muss eine Interessenabwägung mit Standortevaluation durchgeführt werden.

Standortnachweis

Die Prüfung von Standortalternativen kann als erledigt betrachtet werden, da mit der Ausgangslage (aktuell bewilligtes Abbaugelände bzw. Areal der heutigen Ziegelei Schüpfen) sowie der Festsetzung des Erweiterungsgebiets «5a Gritt» im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland der Nachweis bereits im Rahmen der regionalen Richtplanung erbracht wurde. Der bestehende Standort mit dem angepassten Erweiterungsgebiet wurde grundsätzlich akzeptiert und die raumplanerischen Voraussetzungen für die Beanspruchung von Kulturland sind grundsätzlich erfüllt.

Interessenabwägung

Das Planungsvorhaben bzw. der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung beansprucht rund **34'361 m²** Kulturland (**Teilparzellen Nrn. 3201, 3153 und 3204**) und als Teil davon rund **17'100 m²** Fruchtfolgeflächen der Teilparzellen Nrn. 3201, 3153 und 3204 (vgl. Abb. 5). **Für die Rekultivierungspflicht werden gemäss Kanton rund 29'208 m² vermutet (Teilparzellen Nrn. 3201 und 3153).** Als Grundlage diente die Hinweiskarte Kulturland gemäss kantonalem Geoportal (abgerufen im **Oktober 2022**).

Besonders hohe Nutzungsdichte

Die Anordnung von Bauten und Anlagen für Abbau- und Ablagerungsvorhaben sind stark an deren aktuellen Tätigkeiten geknüpft. Im Gegensatz zu Überbauungsordnungen für Wohn- und Arbeitsnutzungen wird es als unzweckmässig erachtet für Abbau- und Ablagerungsvorhaben minimale Nutzungsziffern festzulegen. Trotzdem wird innerhalb der Überbauungsordnung eine optimale Nutzung der Flächen bestmöglich angestrebt, die offene Grubenfläche auf das betrieblich notwendige Mass beschränkt und die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich geschont.

¹¹ Vgl. 2.7 Technischer Bericht, Kap. 41 Rodung und Aufforstung. Cycad AG. 31.10.2022.

¹² Als Kulturland gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen umfassen die für den Pflanzenbau nutzbaren Flächen ausserhalb der Bauzone ohne die Sömmerungsflächen und ohne den Wald im Sinn der Waldgesetzgebung.

Wichtiges kantonales Ziel

Da es sich um eine bodenverändernde Nutzung handelt, ist kein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel nachzuweisen.

Kompensation der Fruchtfolgeflächen

Grundsätzlich müssen auch durch andere bodenverändernde Nutzungen (Abbau- und Ablagerungsvorhaben) beanspruchte Fruchtfolgeflächen nach Art. 11g BauV kompensiert werden. Jedoch nennt Art. 8b Absatz 4 BauG Fälle, bei denen keine Kompensation erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Planungsvorhaben wird von der Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen abgesehen, weil für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist. Siehe Festsetzung im kantonalen Richtplan 2030 bzw. Massnahmenblatt C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» (Kap. 1.3.1), kantonaler Sachplan ADT (Kap. 1.3.2) sowie regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland (Kap. 1.3.3).

3.4.4 Nachweis der Rekultivierung**Ausgangszustand**

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach dem Ausgangszustand der zu rekultivierenden Fläche. Hierfür können drei mögliche Ausgangszustände in Betracht gezogen werden:

1. Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gem. kommunalem Richtplan¹³ **26'300 m²**
2. Aktuell inventarisierte Fruchtfolgeflächen (FFF) **17'100 m²**
3. Vermutete Rekultivierungspflicht des Kantons **29'208 m²**

Bilanzierung

Gemäss Überbauungsplan II bzw. Art. 15 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften sollen schliesslich rund 34'900 m² Fruchtfolgeflächen auf den Parzellen Nrn. 3201 und 3153 wiederhergestellt werden. Die Bilanz der Fruchtfolgeflächen verbessert sich somit gegenüber den drei Ausgangszuständen.

Parzellennummer	LN gemäss komm. Richtplan	FFF inventarisiert	Vermutete Rekultivierungspflicht	FFF Endzustand
2032	0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²
3201	26'300 m ²	6'850 m ²	29'208 m ²	18'226 m ²
3153		9'997 m ²		16'757 m ²
3204	0 m ²	253 m ²	0 m ²	253 m ²
Total	26'300 m²	17'100 m²	29'208 m²	35'236 m²

Tab. 1: Entwicklung der Fruchtfolgeflächen

¹³ Gemäss kommunalem Richtplan «Tongrube Ziegelei Schüpfen AG» Kap. 4.2 und 5.1 wird beschrieben, dass ungefähr 2/3 des nördlichen Abbaugbietes wieder für die landwirtschaftliche Nutzung bereitgestellt wird. Die Abbaufäche umfasst gemäss Tab. 2 total 39'400 m². 2/3 entsprechen somit rund 26'300 m².

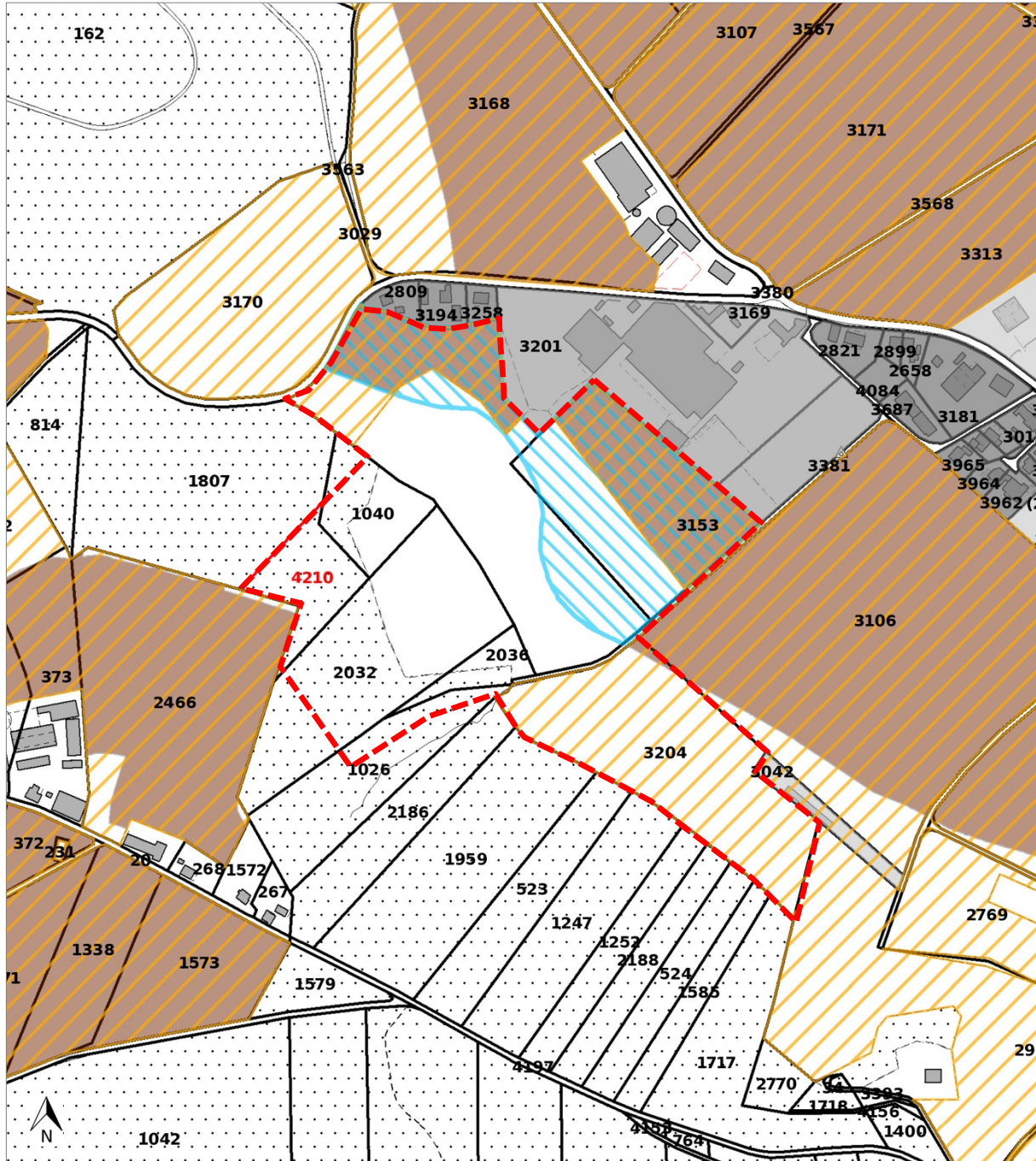


Abb. 5 Ausschnitt Hinweiskarte Kulturland. Orange schraffiert = Kulturland; Braun = Fruchtfolgeflächen; Blau schraffiert = vermutete Rekultivierungspflicht; Rot = Planungssperimeter. (Quelle: Geoportal abgerufen am 3.10.2022, Massstab 1:5000)

3.5 Würdigung

Die vorgängig festgehaltenen Rahmenbedingungen und Planungsziele gemäss Kapitel 1.3 und 1.4 können mit der vorliegenden Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» vollumfänglich eingehalten bzw. erreicht werden. Zudem werden mit dem Tonabbau und der Auffüllung mittels unverschmutztem Aushub die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt und die ausreichende Versorgungsbasis der Rohstoffsäule Biel-Süd gesichert. Schliesslich konnten mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Rodungsgesuch aufgezeigt werden, dass das Planungsvorhaben die massgebenden Umweltschutzvorschriften, den Kulturlandschutz und die Walderhaltung einhält.

4. Planerlassverfahren

4.1 Grundsätzliches zu den Verfahren

Koordiniertes Verfahren

Obwohl die Erarbeitung der Abbau-, Rodungs- und Gewässerschutzgesuche im Zentrum der Bemühungen stehen, bildet die Anpassung der Nutzungsplanung (Überbauungsordnung, baurechtliche Grundordnung) das planerische Leitverfahren. Das bernische Koordinationsgesetz (KoG) erlaubt es, die verschiedenen Planungsstränge (Nutzungsplanung, Abbau-, Rodungs-, und Gewässerschutzbewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung) verfahrensmässig aufeinander abzustimmen. Ab der öffentlichen Mitwirkung werden die verschiedenen Dossiers zu einem Gesamtdossier gebündelt und gemeinsam behandelt. Am Ende des Verfahrens fällt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einen integralen Gesamtentscheid mit allen erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Verfahren zum Erlass der Überbauungsordnung

Das Planerlassverfahren zum Erlass der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» richtet sich nach Art. 58 ff. Baugesetz (BauG). Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Schüpfen sowie der Genehmigung durch den Kanton.

Verfahren zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung bzw. des Zonen- und Schutzzonenplans sowie des Baureglements erfolgt gleichzeitig mit dem Planerlassverfahren zum Erlass der Überbauungsordnung. Es beinhaltet wiederum die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Schüpfen sowie der Genehmigung durch den Kanton.

4.2 Öffentliche Mitwirkung

a) Durchführung der Mitwirkung

Frist und Gegenstand

Die vom 24. Mai bis 23. Juni 2021 durchgeführte, öffentliche Mitwirkung zur Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit Zonenplanänderung wurde in vier Themenbereiche unterteilt. Themenbereich 1 «Überbauungsordnung» umfasste alle grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente (Pläne und Vorschriften). Der Themenbereich 2 umfasste alle Unterlagen zum Baugesuch Abbau, Auffüllung und Aufwertung. Die Unterlagen zum Rodungsgesuch waren im Themenbereich 3 zu finden und der Themenbereich 4 umfasste die Umweltverträglichkeit.

Zugänglichkeit und Auskünfte

Das Projektdossier mit den vier Themenbereichen lag während der Mitwirkungsfrist in der Gemeindeverwaltung Schüpfen auf und konnte während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde (www.schuepfen.ch) aufgeschaltet. Im Rahmen der Sprechstunde vom 31. Mai 2021 wurde das Projektdossier den anwesenden Interessierten vorgestellt und dazugehörige Fragen beantwortet.

b) Ergebnis der Mitwirkung

Mitwirkungseingaben

Bei der Gemeindeverwaltung sind während der Mitwirkungsfrist vier Eingaben eingegangen. Die Mitwirkung zur Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit Zonenplanänderung wurde ausschliesslich von Privatpersonen genutzt.

Liste der Mitwirkungseingaben

Nr.	Name	Ort	Eingabedatum
1	Privatpersonen	Schüpfen	6. Juni 2021
2	Privatperson	Schüpfen	19. Juni 2021
3	Privatpersonen	Schüpfen	21. Juni 2021
4	Privatpersonen	Schüpfen	22. Juni 2021

c) Auswertung und Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben

Der Gemeinderat Schüpfen hat die Mitwirkungseingaben beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nr.	Aussage der Eingabe	Stellungnahme	Umgang
Zustimmung			
2	Grundsätzlich bin ich mit der Erweiterung der Tongrube einverstanden.	Die Stellungnahme bestätigt die Planungsbehörde darin, die bisherige Stossrichtung weiterzuverfolgen.	Kenntnisnahme.
Quellen und Wasserbezugsrecht			
1	Im Grundbuch sind auf den Parzellen 3181 und 3012 Quellenrechte zulasten der Parzellen 1026 und 2036 eingetragen. Die zuletzt genannten Parzellen befinden sich ganz oder teilweise im Perimeter der UeO und der Abbaubereich tangiert das Quellenrecht unserer Parzellen. <i>Eingabe mit Planskizzen und Fotodokumentation.</i>	Die Grundlagen zu den Quellen und zum Wasserbezugsrecht werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Grundlagen werden entsprechend nachgeführt und berücksichtigt.

Nr.	Aussage der Eingabe	Stellungnahme	Umgang
3	Im Grundbuch ist auf der Parzelle 2821 ein Selbständiges und dauerndes Wasserbezugsrecht zulasten 2485 eingeräumt. Die Leitung verläuft im Perimeter der UeO. <i>Eingabe mit Planskizze.</i>	Die Grundlagen zu den Quellen und zum Wasserbezugsrecht werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Grundlagen werden entsprechend nachgeführt und berücksichtigt.
1	Es wird verlangt, dass vor Beginn des Abbaus eine Zustandsaufnahme der Quellen durchgeführt wird, damit allfällige Beeinträchtigungen durch den Abbau festgestellt werden können. Ausserdem soll es jederzeit möglich sein, eine weitere chemische Analyse zulasten der Ziegelei Schüpfen AG, in Auftrag zu geben.	Die Anliegen der Quellenberechtigten werden entgegengenommen. Fachspezialisten/innen werden die Quellsituation umfassend analysieren und die Ergebnisse im UVB ergänzen. Für die jeweiligen Quellen werden hierfür Messungen (Schüttung und Wasserqualität) veranlasst. Die Quellenberechtigten werden über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt. Gestützt auf die spezifischen hydrogeologischen Erkenntnisse wird die Grubenbetreiberin bei Bedarf auf die jeweiligen Quellenberechtigten zugehen. Die Schadloshaltung der Quellenberechtigten ist im Sinne aller Projektbeteiligten.	UVB wird entsprechen ergänzt.
3	Es wird verlangt, dass vor Beginn des Abbaus die Leitungsführung im UVB eingezeichnet wird. Zudem ist das Wasser einer chemischen Analyse zu unterziehen und das Ergebnis den Wasserbezüglern zur Kenntnis zu bringen. Ausserdem ist während dem Abbau und der Auffüllung ein Recht einzuräumen, dass zu jeder Zeit die Schüttmenge und mind. die heutige Wasserqualität zur Verfügung gestellt werden kann sowie bei Bedarf eine chemische Analyse zulasten der Ziegelei Schüpfen AG, in Auftrag gegeben werden kann.	Die Grundlagen zu den Quellen und zum Wasserbezugsrecht werden im UVB ergänzt, bei der weiteren Planung berücksichtigt und die potenziellen Auswirkungen des Abbaus und der Auffüllung abgeschätzt.	UVB wird entsprechen ergänzt.
1, 3	Der UVB ist mit unseren Anliegen (Aufführung der Quellenrechte der entsprechenden Parzellen, Leitungsverlauf etc.) zu ergänzen.	Die Grundlagen zu den Quellen und zum Wasserbezugsrecht werden im UVB ergänzt, bei der weiteren Planung berücksichtigt und die potenziellen Auswirkungen des Abbaus und der Auffüllung abgeschätzt.	UVB wird entsprechen ergänzt.
Erschliessung und Verkehr			
2	Die Wald-Parzelle 1959 ist derzeit primär über das Grasland der Parzelle 3204 erschlossen. Eine Aufforstung auf der Parzelle 3204 würde eine Zufahrt verhindern und deshalb wird gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen.	Die Walderschliessung und -bewirtschaftung wurde im Mitwirkungsossier noch nicht berücksichtigt. Sie soll nun unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufforstung für alle angrenzenden Wald-Parzellen gewährleistet werden. Sofern notwendig wird eine Zufahrt vorgesehen.	Technisches Projekt, Baugesuch und UeO werden entsprechen angepasst.
4	Die zunehmende Produktion verursacht mehr Verkehr. Die heutige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h werde nicht eingehalten und zudem überschleppen Kraftfahrzeuge die Trottoirs, was wiederum die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigt. Es wird deshalb eine weitere Temporeduktion auf der Ziegeleistrasse bis 30 km/h verlangt.	Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und beobachtet die Erschliessungssituation.	Keine Anpassungen am Projektdossier.

Nr.	Aussage der Eingabe	Stellungnahme	Umgang
Erschütterungen und Verschmutzung			
4	Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest. Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stört.	Die Lärm-Immissionsgrenzwerte werden mit dem vorliegenden Projektdossier berücksichtigt. Bezüglich Erschütterungen wird der UVB präzisiert.	Wird im Rahmen der Planung berücksichtigt bzw. der UVB wird bzgl. Erschütterungen entsprechend präzisiert.
4	Schlechte Fahrbahnoberflächen wie z.B. 2-3cm tiefe Schlaglöcher führen zu grösseren Erschütterungen. Zusammen mit dem Strasseneigentümer ist darauf zu achten, dass entlang der Transportroute die Fahrbahnoberfläche keine Schlaglöcher aufweist. Bei allfälligen Beschwerden aus der Bevölkerung müssen die Erschütterungsimmissionen im Einzelfall messtechnisch überwacht werden und wenn nötig ein Rissprotokoll erstellt werden.	Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und beobachtet den Strassenzustand der Transportrouten.	Keine Anpassungen am Projektdossier.
4	Die Ziegeleistrasse wird durch die ausfahrenden Fahrzeuge der Grube verschmutzt. <i>Eingabe mit Fotodokumentation.</i>	In Art. 25/3 UeV wird bereits festgelegt, dass beim Auftreten von Verschmutzungen der Gemeindestrassen die Grubenbetreiberin zur Reinigung der Strasse verpflichtet ist.	Wird im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt.
4	Die Mitwirkenden fordern eine Radwaschanlage zu erstellen.	In Art. 25/2 UeV wird bereits festgelegt, dass zur Verminderung der Strassenverunreinigung und der Staubentwicklung während der Auffüllung mit zugeführtem Material eine Radwaschanlage einzurichten ist.	Wird im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt.
Weitere Themen			
4	Aus Sicht der Mitwirkenden muss ein Infrastrukturvertrag über die Benützung und den Unterhalt der Strasse abgeschlossen werden.	Die Gemeinde prüft das Anliegen im Rahmen des Prozesses. Die Benützung der öffentlichen Strassen erfolgt in einem normalen Rahmen (deutlich weniger als 5%) und die öffentlichen Strassen werden nicht übermässig beansprucht.	Keine Anpassungen am Projektdossier.
4	Als vertrauensbildende Massnahme ist die Grubenkommission mit einem unbefangenen Anwohner/in, die nicht durch Pachtverträge, weder im Baugewerbe tätig noch einer Kommission der Gemeinde angehört, zu ergänzen.	Anliegen aus der Bevölkerung können jederzeit an die Gemeinde herangetragen werden. Die Gemeinde wird das Anliegen in die Grubenkommission einbringen, was heute bereits zielführend gelebt wird. Die Vertretung eines Anwohnenden in der Grubenkommission wird als nicht zweckmässig erachtet.	Keine Anpassungen am Projektdossier.

Nr.	Aussage der Eingabe	Stellungnahme	Umgang
4	Die Mitwirkungsfrist von 30 Tagen wird als sehr kurz empfunden.	Die Mitwirkungsfrist von 30 Tagen entspricht den Anforderungen gemäss kantonaler Baugesetzgebung und der gängigen Praxis in der Gemeinde.	Kenntnisnahme.

Verabschiedung z. Hd. Vorprüfung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht gemäss Kap. 4.2 und das bereinigte Projektdossier wurden am 29. September 2021 dem kommunalen Ausschuss der Grubenplanung zugestellt. Die Baukommission hat den vorliegenden Mitwirkungsbericht und das bereinigte Projektdossier anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 beraten und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Der Gemeinderat hat den vorliegenden Mitwirkungsbericht und das bereinigte Projektdossier an der Sitzung vom 27. Oktober 2021 beschlossen und zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

4.3 Kantonale Vorprüfung

Einleitung Vorprüfungsverfahren

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Ende November 2021 zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen der Planung «Abbau und Auffüllung Tongrube Gritt» nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und von den zuständigen Ämtern und Fachstellen sowie der Gemeinde eine Stellungnahme eingeholt. Aufgrund der Beurteilung der Amts- und Fachstellen ergab sich noch Handlungsbedarf, welcher einen formellen Abschluss des Vorprüfungsverfahrens noch nicht zulies.

Themenliste zum Vorprüfungsverfahren

Aus diesem Grund wurde vom AGR eine Themenliste zusammengestellt, damit der aufgedeckte Handlungsbedarf noch vor dem Abschluss der Vorprüfung bereinigt werden kann. Die Themenliste wurde am 31. August 2022 unter der Leitung des AGR im Kreis der hauptbetroffenen kantonalen Stellen (AGR, AUE und AWA), der beauftragten Planer und der Grubenbetreiberin eingehend diskutiert und anschliessend bereinigt.

Bereinigtes Vorprüfungs-dossier

Die Unterlagen zur Planung «Abbau und Auffüllung Tongrube Gritt» wurden aufgrund der Themenliste zur kantonalen Vorprüfung bereinigt und dem AGR Ende November 2022 zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht.

Ergebnis Vorprüfungsbericht wird nach Vorliegen ergänzt.

4.4 Öffentliche Auflage

Wird nach Vorliegen ergänzt.

4.5 Beschluss

Wird nach Vorliegen ergänzt.